



# Mittelfränkisches Amtsblatt



---

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

---

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 6. September 2013**

**Nr. 18**

---

## Mittelfränkisches Amtsblatt ab Januar 2014

**nur noch im Internet**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Mittelfränkische Amtsblatt wird

**ab Januar 2014 unter  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)**

zeitgemäß und kostenfrei nur noch im Internet veröffentlicht. Der Zugang auf unserer Homepage ist ohne Kennung und Passwort möglich.

Mit der Januarausgabe 2014 wird das Mittelfränkische Amtsblatt nur noch monatlich veröffentlicht. Weitere Informationen entnehmen Sie in Kürze unserem Internetauftritt ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) in der Rubrik „Bürgerservice - Veröffentlichungen - Mittelfränkisches Amtsblatt“. Zusätzlich finden Sie auf der Startseite einen direkten Link unter dem Stichwort „Amtsblatt“.

Bürgerinnen und Bürger, die das Mittelfränkische Amtsblatt über den 01.01.2014 hinaus in Druckform benötigen, können sich direkt an die Regierung von Mittelfranken - SG Z 1 - Promenade 27, 91522 Ansbach wenden. Per E-Mail erreichen Sie uns unter folgender Adresse: [amtsblatt@reg-mfr.bayern.de](mailto:amtsblatt@reg-mfr.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bauer  
Regierungspräsident



## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verbesserung der Standsicherheit der Maste Nrn. 90, 127, 135, 143, 161, 180, 188 und 199 der 380/220-kV-Freileitung Ingolstadt – Raitersaich (Ltg. Nr. B105) sowie die Erhöhung des Mastes Nr. 133 dieser Leitung durch die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg .....	115
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Sanierung der Entwässerung der BAB A 3 im Bereich des Wasserschutzgebiets Erlenstegen sowie der BAB A 9 AS Lauf/Süd bis AS Nürnberg/Fischbach .....	116
Schulsatzung des ANregiomed, gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach .....	116
Aufhebungssatzung des Verbundklinikums Landkreis Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts .....	117
<b>Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken</b>	
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Mittelfranken an der Bezirkskliniken Mittelfranken Service GmbH und an der Mosaik GmbH für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 in der Fassung vom 05.07.2013 .....	118
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 23. Juli 2013 ..	118
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
286. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 23.09.2013 .....	123
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2013 .....	124
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2013 .....	124

Am 26. Juli 2013 verstarb

**Frau Marie Krause**

Sozialamtsrätin a. D.

im Alter von 95 Jahren.

Frau Krause begann ihre dienstliche Laufbahn am 01.12.1946 beim Freistaat Bayern am Staatlichen Gesundheitsamt Fürth als Gesundheitspflegerin. Mit Wirkung vom 01.05.1960 wurde Frau Krause unter Berufung in das Beamtenverhältnis zur Fürsorgerin ernannt. Ihre dienstliche Tätigkeit beendete sie auf eigenen Antrag zum 01.06.1980 als Sozialamtsrätin beim Staatlichen Gesundheitsamt Fürth.

Frau Krause erwarb sich durch ihre gewissenhafte und zielstrebige Arbeitsweise bei Vorgesetzten und Bürgern gleichermaßen Anerkennung.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verbesserung der Standsicherheit der Maste Nrn. 90, 127, 135, 143, 161, 180, 188 und 199 der 380/220-kV-Freileitung Ingolstadt - Raitersaich (Ltg. Nr. B105) sowie die Erhöhung des Mastes Nr. 133 dieser Leitung durch die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2013 Gz. RMF-SG32-4354-8-4-14**

Die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Standsicherheit der Maste Nrn. 90, 127, 135, 143, 161, 180, 188 und 199 der 380/220-kV-Freileitung Ingolstadt - Raitersaich (Ltg. Nr. B105) zu verbessern sowie den Mast Nr. 133 dieser Leitung zur Verbesserung der Boden- und Objektabstände um 4 m zu erhöhen. Die betroffenen Maste befinden sich in den Gemarkungen Reuth a. W. (Gemeinde Raitenbuch), Liebenstein (Stadt Heideck), Röttenbach und Mühlstetten (Gemeinde

Röttenbach), Beerbach (Stadt Abenberg), Wollersdorf (Gemeinde Neuendettelsau), Seitendorf (Stadt Heilsbrunn) und Buchschwabach (Markt Roßtal).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur sehr geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 115

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Sanierung der Entwässerung der BAB A 3 im Bereich des Wasserschutzgebiets Erlenstegen sowie der BAB A 9 AS Lauf/Süd bis AS Nürnberg/Fischbach**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. August 2013 Gz. 32-4354.1-3/11**

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt, die Entwässerung im Bereich des Wasserschutzgebiets Erlenstegen an der BAB A 3 Würzburg - Nürnberg - Regensburg von Betr.-km 398+530 bis Betr.-km 403+540 sowie an der Bundesautobahn A 9 Berlin - München im Abschnitt AS Lauf/Süd bis AS Nürnberg/Fischbach von Betr.-km 370+900 bis 374+420 zu sanieren. Die N-ERGIE AG Nürnberg betreibt am östlichen Stadtrand von Nürnberg im Pegnitzgrund die Wassergewinnungsanlage Erlenstegen. Zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Nürnberg wurde dieses Gebiet in der Wasserschutzgebietsverordnung Erlenstegen (WschVO Erl) der Stadt Nürnberg als Schutzgebiet festgesetzt. Die BAB A 3 Würzburg - Regensburg durchquert dieses Gebiet in mehreren Zonen. Die Straßenentwässerungseinrichtungen dieser Autobahn entsprechen nicht in allen Bereichen den Anforderungen der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - RiStWag". Bisher werden die Niederschlagswässer im betroffenen Gebiet ohne Reinigungs- und Rückhalteinrichtungen in die Vorflutgräben eingeleitet, wodurch austretende Leichtflüssigkeiten (Benzin, Diesel, Motoröl) ungehindert in den Untergrund gelangen können und damit die Trinkwasserversorgung gefährden. Geplant ist deshalb eine neue Regenwasserbehandlungsanlage zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da durch die Sanierung der Oberflächenentwässerung künftig alle Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffe vom Grund- und Oberflächenwasser zurückgehalten werden können, kommt die geplante Entwässerungssanierung dem Schutzgut Wasser deutlich zu Gute. Zwar ist für den Ausbau der Regenwasserbehandlungsanlagen die Rodung von 2,94 ha Bannwald nötig. Dieser Verlust wird jedoch durch eine flächengleiche Neuschaffung von Laubmischwald im Anschluss an bestehenden Bannwald wieder ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 116

**Schulsatzung  
des ANregiomed,  
gemeinsames Kommunalunternehmen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt mit Ermächtigung durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Ansbach vom 14. Juni 2013 und durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Ansbach vom 25. Juni 2013 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344) folgende

**Satzung :**

**§ 1**

**Träger, Bezeichnung**

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) "ANregiomed" errichtet und betreibt als kommunale Schulen folgende Schulen:
  1. Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Ansbach,
  2. Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus Dinkelsbühl,
  3. Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus Rothenburg o. d. T.,
  4. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Krankenhaus Rothenburg o. d. T.,
  5. Berufsfachschule für Altenpflege am Krankenhaus Dinkelsbühl,
  6. Berufsfachschule für Altenpflegehilfe am Krankenhaus Dinkelsbühl.
- (2) Die Schulen führen folgende amtliche Schulbezeichnungen:
  1. "Berufsfachschule für Krankenpflege Ansbach des ANregiomed gKU",
  2. "Berufsfachschule für Krankenpflege Dinkelsbühl des ANregiomed gKU",
  3. "Berufsfachschule für Krankenpflege Rothenburg o. d. T. des ANregiomed gKU",
  4. "Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Rothenburg o. d. T. des ANregiomed gKU",
  5. "Berufsfachschule für Altenpflege Dinkelsbühl des ANregiomed gKU",
  6. "Berufsfachschule für Altenpflegehilfe Dinkelsbühl des ANregiomed gKU".

**§ 2**

**Aufnahme, Unterricht und Prüfung**

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich bei

- a) den Berufsfachschulen für Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sowie

der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweiligen Fassung,

- b) der Berufsfachschule für Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweiligen Fassung,
- c) der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt

- a) bezüglich § 1 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. und § 1 Abs. 2 Ziffern 1. bis 3. am 1. Oktober 2013,
- b) bezüglich § 1 Abs. 1 Ziffern 4. bis 6. und § 1 Abs. 2 Ziffern 4. bis 6. am 1. August 2013 in Kraft.

Ansbach, 6. August 2013

ANregiomed gKU  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat und Vorsitzender des Verwaltungsrats

Dr. Andreas Goepfert  
Vorstand

MFrABI S. 116

### **Aufhebungssatzung des Verbundklinikums Landkreis Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Das Kommunalunternehmen Verbundklinikum Landkreis Ansbach erlässt gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Verbundklinikum Landkreis Ansbach in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344) folgende

### **Aufhebungssatzung**

#### **§ 1**

Die Schulsatzungen der

- a) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe in Rothenburg o. d. T.,  
b) Berufsfachschule für Altenpflege in Dinkelsbühl,  
c) Berufsfachschule für Altenpflegehilfe in Dinkelsbühl,  
d) Berufsfachschule für Krankenpflege in Rothenburg o. d. T.

werden aufgehoben

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt

- a) für die unter § 1 lit. a) bis c) genannten Berufsfachschul-Satzungen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Schulerichtungssatzung für die Berufsschulen des ANregiomed gKU und
- b) für die unter § 1 lit. d) genannte Berufsfachschul-Satzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Dinkelsbühl, 17. Juli 2013

Verbundklinikum Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat und Vorsitzender des Verwaltungsrats

Dr. Andreas Goepfert  
Vorstand

MFrABI S. 117

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Mittelfranken an der Bezirkskliniken Mittelfranken Service GmbH und an der Mosaik GmbH für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 in der Fassung vom 05.07.2013

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Bezirkskliniken Mittelfranken Service GmbH und an der Mosaik GmbH für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung vorgelegt. Der Beteiligungsbericht liegt vom 16.09.2013 bis zum 20.09.2013 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, Zimmer B 118 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 30. August 2013

Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 118

Aufgrund der Art. 15 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (GVBl. 2011, S. 82 – BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 23.02.2011 erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**

**Vom 23. Juli 2013**

#### **§ 1**

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Stadt Pappenheim die Grundstücke Flurnummern 1232 (Teilfläche), 1232/2, 1233 (Teilfläche), 1234, 1234/2, 1234/3 der Gemarkung Pappenheim herausgenommen.

In die Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Stadt Pappenheim die Grundstücke Flurnummern 821 und 822 der Gemarkung Bieswang neu eingefügt.

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich der Stadt Pappenheim sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1:2.000, 1:5.000 und 1:25.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig verwahrt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

#### **Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

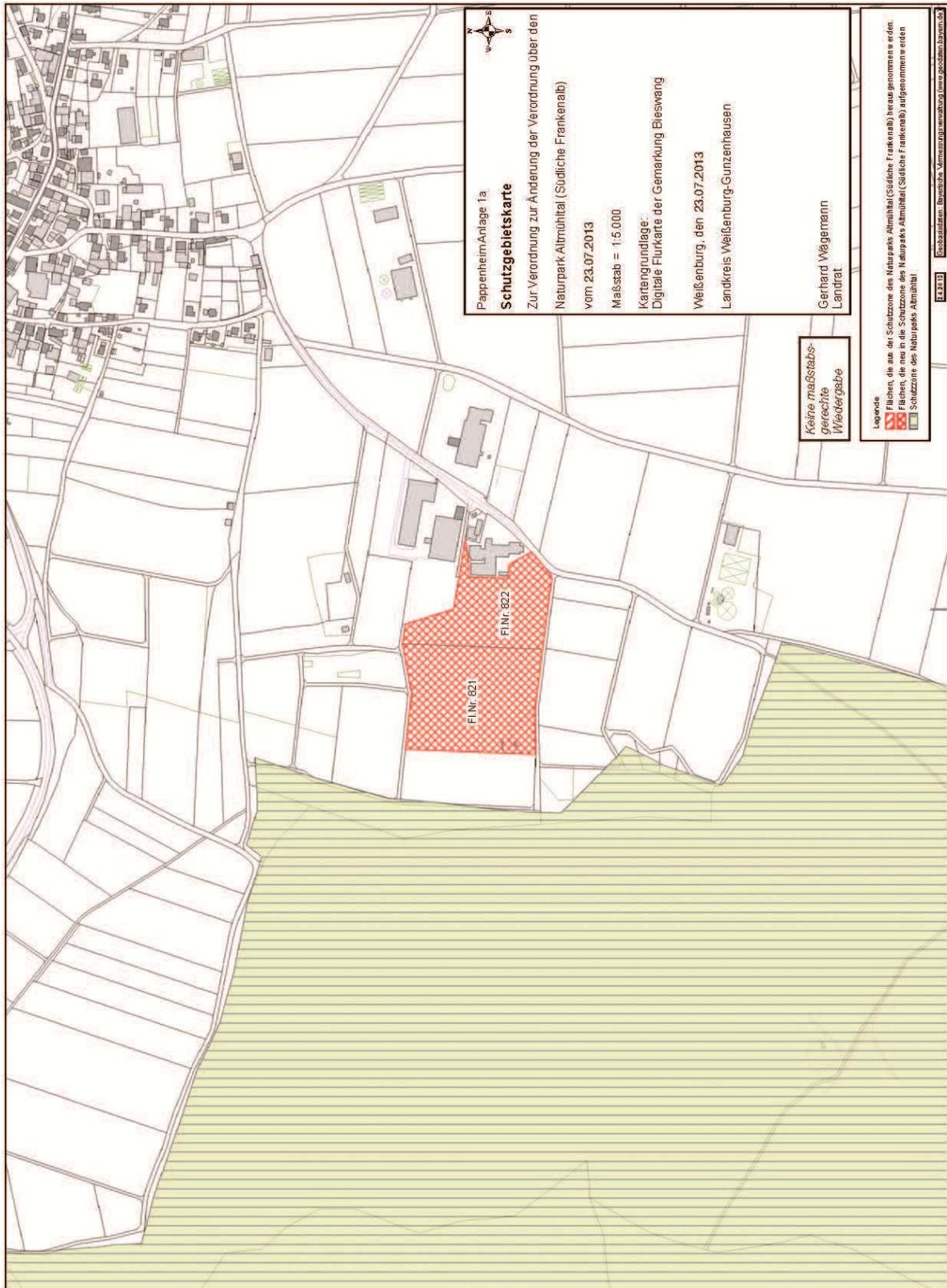
Weißenburg, 23. Juli 2013

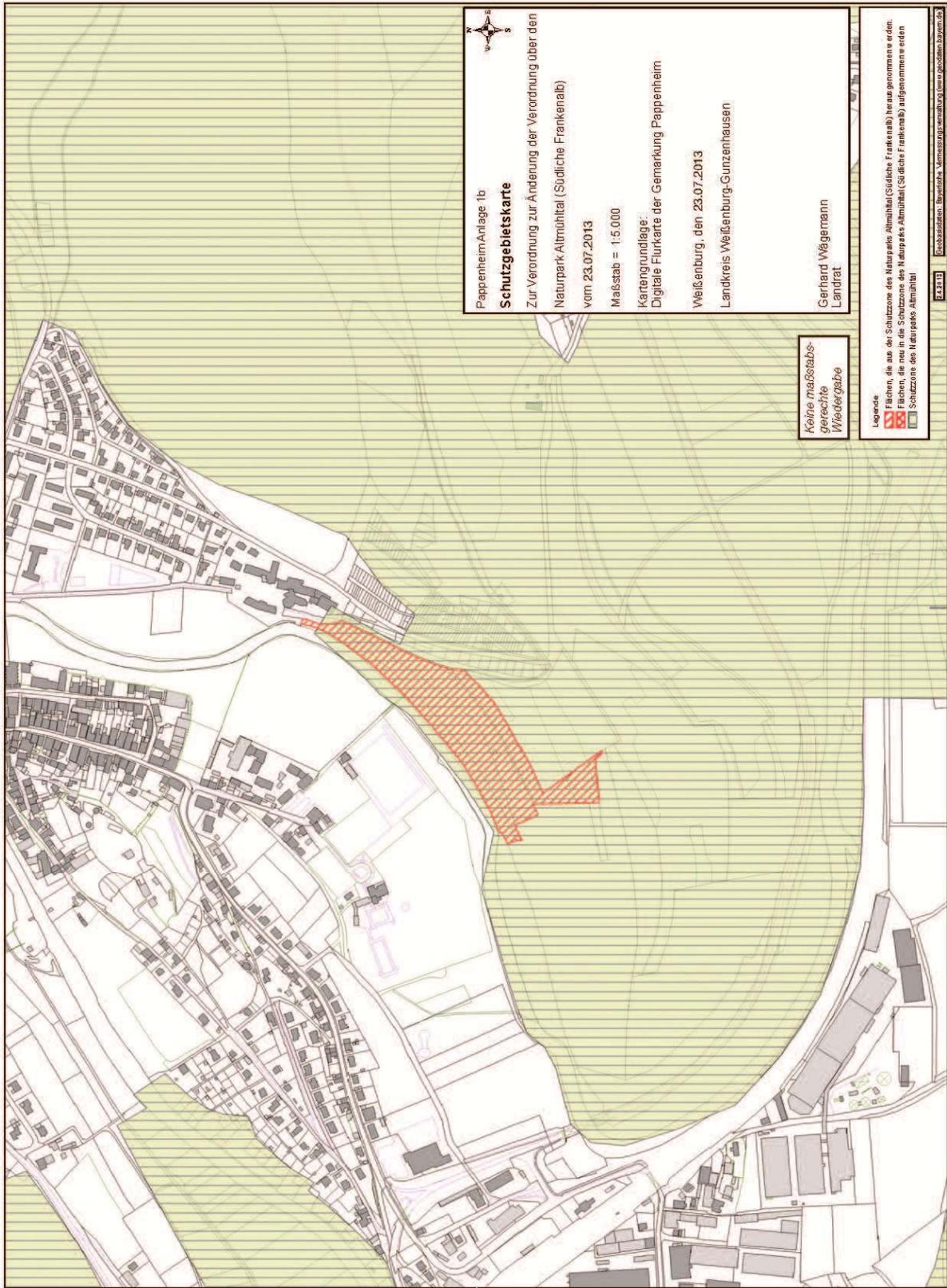
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Gerhard Wägemann  
Landrat

Anlagen 1 bis 4  
siehe Seiten 119 bis 122

MFrABI S. 118









## Bekanntmachung der Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 28. August 2013

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 286. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 23. September 2013, 10:00 Uhr,  
im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan  
Großflächiger Einzelhandel an der B 470;  
Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt
2. Erste Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
mit integriertem Grünordnungsplan „Rothmühl – Passagen“;  
Stadt Roth, Landkreis Roth
3. Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans  
Nr. 26 Sondergebiet „Einzelhandel südlich Richthausener Str.“ sowie  
Achte Änderung des Flächennutzungsplans;  
Gemeinde Winkelhaid, Landkreis Nürnberger Land
4. Änderung des Flächennutzungsplans  
für den Teilbereich „Anwanden West - Faber-Castell“ sowie  
Aufstellung des Bebauungsplans „Anwanden West 2 - Faber-Castell Bauabschnitt 1“;  
Stadt Zirndorf, Landkreis Fürth
5. Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Zonierungskonzept Windkraftnutzung Naturpark Altmühltal,  
Verfahren zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“;  
Bezirk Mittelfranken, Ansbach
6. Bergrecht;  
Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Geißlach“;  
Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land  
durch die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig;  
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
7. Gleichstrompassage Süd-Ost;  
Verfahren zur Korridorfindung;  
Amprion GmbH  
- Bericht -
8. Änderung des Regionalplans Oberfranken-West (4)  
Ergänzendes Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B V 2.5.2 „Windenergie“;  
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
9. Windkraftkonzeption;  
Ergänzendes Beteiligungsverfahren (18. Änderung) zur Fortschreibung des Regionalplans Kapitel B V 3 Energieversorgung der Industrieregion Mittelfranken (7)

Nürnberg, 28. August 2013

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken  
Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister  
stellv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 123

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	519.700,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.684.800,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nürnberg, 22. April 2013

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
Konrad Ruppert  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 09.09.2013 bis einschließlich 16.09.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 13. August 2013

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
gez.  
Konrad Ruppert  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 124

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2013

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2013 vom 7. Mai 2013 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 26. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 124

---

#### HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

#### ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.